

Floorball Verband Niedersachsen e.V.

Satzung

Änderung §§ 1, 2, 3, 5, 11, 12
Änderung § 5
Änderung § 11
Beschluss der Gründungssatzung

Ritterhude
Hannover
Hannover
Grasleben

06.03.2010
17.03.2007
09.03.2002
03.11.2001

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verband führt den Namen: „Floorball Verband Niedersachsen“ (Abkürzung: FVN, Markenzeichen „floorball niedersachsen“).
- 2 Der Verband hat seinen Sitz in Braunschweig.
- 3 Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 1 Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und die Förderung des Floorballsports im Bundesland Niedersachsen. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf regionaler und nationaler Ebene und ermöglicht ihnen die Teilnahme an Wettkämpfen. Außerdem gehört die Öffentlichkeitsarbeit zu seinen Aufgaben.
- 2 Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 3 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 4 Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Die Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 1 Der Verband ist Mitglied im Floorball-Dachverband auf Bundesebene und im Landessportbund Niedersachsen e.V. .
- 2 Er wird seine Angelegenheiten im Einklang mit deren Satzungen und Verbandsordnungen regeln.

§4 Rechtsgrundlagen

- 1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und folgenden Verbandsordnungen:
 1. Geschäftsordnung
 2. Kommissionsordnung
 3. Finanzordnung
 4. Spielbetriebsordnung
 5. Schiedsrichterordnung
- 2 Zuständiges Organ für den Erlass oder die Änderung einer Ordnung ist die Delegiertenversammlung.
- 3 Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; ihre Änderung ist keine Satzungsänderung.

§5 Mitgliedschaft

- 1 Die ordentliche Verbandsmitgliedschaft kann durch Vereine und Vereinsabteilungen erworben werden, die Floorball betreiben, die Satzung des Verbandes anerkennen, ihren Sitz in Niedersachsen haben und die Ziele des Verbandes unterstützen.
- 2 Die außerordentliche Verbandsmitgliedschaft kann durch Organisationen erworben werden, die die gleichen Ziele verfolgen wie der FVN.
- 3 Vereine aus Bundesländern, in denen kein dem Floorball-Dachverband auf Bundesebene angeschlossener Landesverband existiert, können auf Antrag Mitglied werden.
- 4 Natürliche Personen können nicht Verbandsmitglied werden.
- 5 Jede Mitgliedschaft muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. In dem Aufnahmeantrag muss die Anerkennung der Satzung durch Unterschrift bestätigt werden.
- 6 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn auf der dem Antrag folgenden Vorstandssitzung kein ablehnender Beschluss gefasst wurde. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Delegiertenversammlung einlegen. Über die Aufnahme entscheidet diese endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss ferner durch Auflösung oder Erlöschen des Verbandsmitglieds oder des Verbandes.
- 2 Das Verbandsmitglied kann seinen Austritt nur in schriftlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Schluss des Jahres, dessen Ende mehr als zwei Monate nach dem Datum liegt, an dem die Austrittserklärung beim Verbandsvorstand eingegangen ist (zweimonatige Kündigungsfrist zum Jahresende).
- 3 Verbandsmitglieder können gemäß § 7 aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§7 Ausschließungsverfahren

- 1 Die Ausschließung eines Mitgliedes ist nur in folgenden Fällen durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zulässig:
 1. wenn die Satzung oder die Verbandsordnungen nachhaltig schwer verletzt werden;
 2. wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes oder seiner Mitglieder schweren Schaden zufügt;
 3. wenn das Mitglied seinen dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 2 Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, ist dies ausdrücklich in der Tagesordnung aufzuführen. Ihm muss während der entsprechenden Sitzung der Delegiertenversammlung und vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss muss mit zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen bekannt zu geben.

§8 Rechte der Mitglieder

- 1 Verbandsmitglieder haben insbesondere die Rechte

1. an der Delegiertenversammlung mit Stimme und Antragsrecht teilzunehmen und sich auf diese Weise an Beschlussfassungen und Entscheidungen des Verbandes zu beteiligen;
2. an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

§9 Pflichten der Mitglieder

1. Verbandsmitglieder haben insbesondere die Pflichten
 1. die Satzung des Verbandes, die Verbandsordnungen, auf diesen beruhende Entscheidungen und sonstige Beschlüsse des Verbandes zu befolgen;
 2. nicht gegen die Interessen des Verbandes zu handeln;
 3. die in der Finanzordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§10 Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:
 1. die Delegiertenversammlung
 2. der geschäftsführende Vorstand
 3. die Kommissionen
2. Alle Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden nur nach Maßgabe der Verbandsordnungen oder auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erstattet.

§11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht per Satzung oder Verbandsordnung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung oder deren Ergänzung sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat ein seiner Mitgliederzahl entsprechendes Stimmrecht:

- je angefangene 25 Mitglieder: 1 Stimme

Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Außerordentliche Mitglieder haben nur eine Stimme.

5. Der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere folgende Entscheidungen:
 1. Entlastung, Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes
 2. Satzungsänderungen, Erlass und Änderung von Verbandsordnungen
 3. Wahl der Kommissionsmitglieder
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 6. Genehmigung des Haushaltsentwurfs

- 6 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dieses 25% der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung finden auf die außerordentliche Delegiertenversammlung entsprechend Anwendung.
- 7 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, bestimmt der Präsident einen Stellvertreter.
- 8 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9 Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 10 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere die gefassten Beschlüsse unter Angabe der jeweiligen Stimmverhältnisse enthält und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Verbandsvorstand und geschäftsführender Vorstand

- 1 Der Verbandsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den drei Vizepräsidenten. Jeweils zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- 2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten – Ressort 1 Spielbetrieb, zugleich Vorsitzender der Spielbetriebskommission
 3. dem Vizepräsidenten – Ressort 2 Ausbildung, zugleich Vorsitzender der Ausbildungskommission
 4. dem Vizepräsidenten – Ressort 3 Marketing, zugleich Vorsitzender der Kommission für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 5. dem Geschäftsführer
 6. dem Schriftführer
 7. dem Kassenvorstand
- 3 Der geschäftsführende Vorstand ist für alle ihm von der Satzung oder der Delegiertenversammlung übertragenen Angelegenheiten des Verbandes zuständig.

Dazu gehören insbesondere:

 1. Die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung, sowie die Festsetzung der Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge
 2. Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
 3. Bearbeitung von Anträgen
 4. Aufstellung eines vorläufigen Haushaltsplans
 5. Erstellung eines Jahresberichts
 6. Einsatz von Kommissionen

7. Kommissarische Ernennung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und Kommissionsmitgliedern für bei der Delegiertenversammlung nicht besetzte Ämter, sowie für nach Rücktritten verwaiste Ämter. Die Ernennung darf einer Ablehnung der Kandidaten für das zu besetzende Amt durch die letzte Delegiertenversammlung nicht widersprechen und erlischt bei der nächsten Delegiertenversammlung.
 8. Bestimmung der Delegierten zur Vertretung des FVN bei den Delegiertenversammlungen des Floorball-Dachverbandes auf Bundesebene.
- 4 Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§13 Kommissionen

- 1 Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung Kommissionen einsetzen. Vorgesehen sind insbesondere folgende Kommissionen:
 1. Spielbetriebskommission
 2. Schiedsrichterkommission
 3. Ausbildungskommission
 4. Kommission für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- 2 Kommissionen werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl auf der Delegiertenversammlung. Eine kommissarische Besetzung eines Kommissionspostens erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und die gegebenenfalls verbleibenden Kommissionsmitgliedern.
- 3 Einzelheiten über die Berufung, Zusammensetzung, Wahl und Tätigkeit regelt die Kommissionsordnung.

§14 Kassenprüfung

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des Verbandes jährlich einen Kassenprüfer, so dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind.
- 2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- 3 Die Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen, möglichst kurz vor der Delegiertenversammlung. Über das Ergebnis ist in der Delegiertenversammlung zu berichten.

§15 Verbandswahlen

- 1 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Kommissionen und die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Delegiertenversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 2 Jedes volljährige Mitglied der Verbandsmitglieder kann sich zur Wahl stellen. Für die Mitgliedschaft in Kommissionen, nicht aber für deren Vorsitz, ist die Volljährigkeit nicht erforderlich. Die Amtsträgerschaft wird erst durch die Annahme des Amtes wirksam. Mit Beendigung der Verbandsmitgliedschaft endet auch das bekleidete Amt.

§16 Auflösung des Verbandes

- 1 Der Verband kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
- 2 Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an einen anderen gemeinnützigen Sportverein mit Sitz in Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe seiner Satzung zu verwenden hat.
- 4 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens werden vom geschäftsführenden Vorstand gefasst und dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzungsänderung vom 06.03.2010 wurde vom Amtsgericht Braunschweig am 26.04.2010 in das Vereinsregister Nr. 4147 eingetragen.